

Verwendungsnachweis

Einzureichen von Zuwendungsempfängern der Schaf-Ziegen-Prämie bis 31.03.2022

Die Auszahlung der Schaf-Ziegen-Prämie erfolgte bis zum 31. Oktober 2021.

Dennoch ist Ihre Mitteilungspflicht gegenüber dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als Bewilligungsbehörde noch nicht beendet.

Nach dem Ende der Förderung müssen Sie einen Verwendungsnachweis einreichen. Hierzu verwenden Sie bitte den Vordruck „Verwendungsnachweis“. Diesen Vordruck haben Sie als Anlage des Zuwendungsbescheides erhalten. Des Weiteren finden Sie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ zum Ausdrucken auf der [Homepage](#).

Den Verwendungsnachweis mit Anlage „Bestandsregister“ müssen Sie bis spätestens 31. März 2022 bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

Inhalt des Verwendungsnachweises:

1. Im Sachbericht ist

die Anzahl der Schafe und Ziegen mit einem Alter von über neun Monaten entsprechend der Bescheide der Tierseuchenkasse pro Förderjahr der Schaf-Ziegen-Prämie und der Stichtagsmeldung vom 03.01.2022 anzugeben.

2. Der zahlenmäßige Nachweis besteht

aus den Kopien der Bestandsregister für den Zeitraum 01. Januar des ersten Bewilligungsjahres bis 01. Januar 2022. Da mit dem Auszahlungsabruf schon Bestandsregister der Vorjahre vorzulegen waren, müssen Sie nur noch eine Kopie des Bestandsregisters für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 01. Januar 2022 einreichen.

Sie können auch die Vorlage „Bestandsregister 2021“ verwenden. In dieser Vorlage sind Anfangs- und Endbestand sowie monatliche Veränderungen anzugeben.

Hinweise

1. Ein ausgefülltes Beispiel des Verwendungsnachweises (erstes Antragsjahr 2019) finden Sie auf der [Homepage](#).
2. Sollten Sie den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht vollständig einreichen, wird das TLUBN als Bewilligungsbehörde die Rückforderung der Prämienzahlungen (einschließlich Zinsen) prüfen.